



Ringstraße 14
5221 Lochen am See
Pol. Bez. Braunau am Inn, O.Ö.

Tel.: +43(0)7745/8255
Fax: +43(0)7745/8255-22

Mail:
gemeinde@lochen.ooe.gv.at
Web: www.lochen.at

BADEORDNUNG

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Gemeinde Lochen am See als Betreiber dieser Badeanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten des Betreibers

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- a) Der Betreiber ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen des Bades im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- b) Es ist weder dem Betreiber noch dessen beauftragtem Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren.
- c) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Betreibers gehörende Dritte.
- d) Der Betreiber übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- a) Das Strandbad ist vom 15. Mai bis einschließlich 30. September geöffnet. Der kostenpflichtige Zutritt in dieser Zeit erfolgt von 9 bis 19 Uhr
- b) Der Betreiber ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- c) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Betreiber mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- d) Bei ungünstiger Witterung kann das Strandbad geschlossen oder die Badezeit verkürzt werden. Wegen eines vorzeitigen Abbruchs der Badesaison infolge Schlechtwetter entsteht für den Badebesucher kein Anspruch auf teilweise Rückvergütung gelöster Eintrittskarten.
- e) Der Betreiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

- f) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- a) Der Betreiber steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat der Betreiber alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen des Betreibers bestehen nicht.
- b) Sobald der Betreiber von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Betreiber umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- c) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

- a) Der Betreiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren unter Hilfe seines beauftragten Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände des Bades aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

- a) Die Mitarbeiter des Betreibers bzw. die von ihm beauftragten Personen leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten.
- b) Unfälle sind in jedem Fall dem Betreiber ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

- a) Wird dem Betreiber von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist der Betreiber im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

- a) Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benutzen.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger und Nichtschwimmer

- a) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände der Badeanlage vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- b) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- c) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

1.9. Haftung des Betreibers

- a) Der Badbetreiber haftet nur für solche Schäden, die er dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Haftung des Badbetreibers und seines Personals für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Badbetreiber übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenstände an Dritten.
- b) Der Badbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Startsockel, ...) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.
- c) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber ist weder angehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schäden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- d) Bitte keine Wertgegenstände (Handy, Geldbörse, udgl.) unbeaufsichtigt lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird keine Haftung übernommen.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

- a) Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Saisonkarte oder Tageskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung.
- b) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Saisonkarten werden neu im Gemeindeamt ausgestellt.
- c) Für etwaige ausgegebene Schlüssel oder Datenträger können auf Grund der geltenden Preisliste eine Kautions verlangt werden.
- d) Der Betreiber behält sich vor, Kontrollen der Eintritte selbst oder durch Dritte durchzuführen.

2.2. Anweisungen des Personals des Betreibers

- a) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Betreibers uneingeschränkt Folge zu leisten.
- b) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten des Betreibers aus dem Bad gewiesen werden.
- c) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.

2.3. Hygienebestimmungen

- a) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- b) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.

- c) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- d) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung im See ist untersagt.
- e) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- f) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2.4. Parkplatz

- a) Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung, Feuerwehr).
- b) Die Fahrzeuge müssen auf dem badeeigenen Parkplatz abgestellt werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eintrittskarte beinhaltet die Parkgebühr.

2.5. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- a) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- b) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.
- c) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- d) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- e) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.6. Benützung von Becken, Geräten etc.

- a. Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- b. Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- a) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- b) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.
- c) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- a) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

- b) Gefundene Gegenstände sind beim Gemeindeamt abzugeben. Diese werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verwahrt.
- c) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Sonstiges

- a. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich des Betreibers bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.

***WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN
EINEN ERHOLSAMEN BADETAG!***

Die Gemeinde Lochen am See

Bürgermeister

Alfred Scherr

Kontaktdaten Betreiber:

Gemeinde Lochen am See

Ringstraße 14

5221 Lochen am See

Tel. 07745/8255

gemeinde@lochen.ooe.gv.at